

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 52

**Artikel:** Die Revision der eidg. Militär-Organisation an der Hand der bestehenden Gesetze

**Autor:** Paravicini, R. / Wieland, H.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94701>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die tägliche Beschäftigung umfasste entweder 10 Stunden Tages- oder 6 Stunden Nachtdienst.

Zum Schluß wurde eine größere dreitägige Übung im Sinne eines supponirten Marschmanövers abgehalten.

Wenn ich den Schatz meiner hier gewonnenen Erfahrungen und Beobachtungen resümire, so muß ich bekennen, daß sich dieses Institut während der kurzen Zeit seines Bestehens gewiß große Verdienste um die Verbreitung eines rationellen Verfahrens im Schießen in der österreichischen Armee erworben hat, daß die nach den hier gemachten Erfahrungen verfaßten Gewehr- und Schießinstruktionen vorzüglich, und endlich die Einrichtungen der ganzen Schießstätte mustergültig zu nennen sind.

Die dem Institute anhaftenden Mängel, die ich theilweise selbst bemerkt oder auf die ich aufmerksam gemacht wurde, können weniger dem Institute selbst als der Kriegsverwaltung zugeschrieben werden.

Die österreichische Infanterie ist bis zum heutigen Tage vom sog. Militärikomitee abhängig, d. h. alle auf die Bewaffnung, auf die Ausbeutung gemachter Erfindungen, auf Abänderungen u. s. w. bezüglichen Fragen werden im Schooße jenes Komite's, das aus Artillerie-Offizieren besteht, zum Austrage gebracht, und das Resultat dann, ob lebensfähig oder nicht, den Truppen als Norm herausgegeben. Es erscheint mir eigentlich ganz merkwürdig, daß die Hauptwaffe, die Infanterie, in den wichtigsten Existenzfragen von dem alleinigen Urtheile von Artillerie-Offizieren, die über die praktische Verwertung einer Infanteriewaffe doch unmöglich endgültig entscheiden können, abhängig ist. Ich glaube Grund zu haben, alle bei der praktischen Erprobung des Werndl-Gewehres durch die Truppen zum Vor-

schein gekommenen Mängel dieser Institution zuzuschreiben, die sich, sonach nicht unverdient, durchaus keiner Beliebtheit in der österreichischen Infanterie zu erfreuen hat.

Ich hatte wiederholt Gelegenheit zu hören, daß man in Offizierkreisen in gewisser Richtung eine Reorganisation der geschilderten Schützenschule nach dem Muster der in Spandau wünscht, und zwar lassen sich die geäußerten Wünsche in folgende zwei Punkte zusammenfassen.

1. Bildung eines eigenen Infanteriekomite's aus Offizieren aller Waffengattungen als integrierender Theil der Schützenschule. Dieses Komité entspräche beiläufig dem Versuchskommando in Spandau und hätte sich mit der Ausführung von Versuchen, Erprobung gemachter Erfindungen u. s. w. zu beschäftigen und für den Instruktionskursus die nöthigen Lehrer zu stellen.

2. Verlegung der Schützenschule nach Wien oder Steyer, weil diejenigen technischen Anstalten oder Etablissements, mit denen dieses Institut in stete Verührung kommen müßte, dort etabliert sind, es mihi nicht allein für die Wirksamkeit des Infanteriekomite's, sondern auch für die Ausbildung und Belehrung der aus der Armee in die Schule als Frequentanten kommandirten Offiziere und Unteroffiziere von Nutzen wäre, gerade einen dieser Orte zu wählen.

Durch diese Translocirung wäre übrigens, meiner Ansicht nach, auch der Vortheil erreicht, daß man den Offizieren eine bessere, weniger primitive und das Selbststudium wenigstens möglich machende Unterkunft bieten könnte.

(Jahrb. f. d. deutsche Armee u. Marine.)

### Gesetz über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850.

(Fortsetzung.)

Alt.

§ 13. Überdies soll ein Krankenwärterkorpß für die Ambulancen und die Spitäler bestehen.

§ 14. Der Bestand der taktischen Einheiten der verschiedenen Waffen ist in den Tafeln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 enthalten.

§ 15. Mehrere Batterien, unter einem Kommando vereint, bilden eine Artilleriebrigade;

Mehrere Schwadronen unter einem Kommando eine Kavalleriebrigade;

Mehrere Bataillone unter einem Kommando eine Infanteriebrigade;

Mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando eine Division, und mehrere Divisionen der Armee unter einem Kommando ein Armeekorpß.

§ 16. In jedem Kanton sollen die Kontingente stets

Neu.

§ 13. Der Bestand der taktischen Einheiten ist in den Tabellen . . . . enthalten.

Die Scharfschützenbataillone bestehen aus vier Kompanien zu 120 Mann.

Die Infanteriebataillone aus sechs zu 140 Mann.

§ 14. Mehrere Batterien unter einem Kommando vereinigt bilden eine Artillerie-, mehrere Bataillone, denen auch Scharfschützenbataillone zugestellt werden können, eine Infanterie-, mehrere Schwadronen eine Kavallerie-Brigade.

§ 15. Mehrere Infanteriebrigaden nebst Spezialwaffen unter einem Kommando bilden eine Division und mehrere Divisionen unter einem Kommando ein Armeekorpß.

§ 16. In jedem Kanton sollen die Kontingente stets

vollständig in Bereitschaft gehalten werden, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheere aus der gleichen Kontingentsmannschaft ersetzt werden könne.

§ 17. Den Kantonen bleibt überlassen, die Bereitschaftslehr der je in einem Kanton aufgestellten taktischen Einheiten jeder Waffengattung auf den Fall hin anzutunnen, wo das Bundesheer nur teilweise oder successiv in den eidgenössischen Dienst berufen wird.

Die Kantone sind verpflichtet, jeweilen vor dem 1. Januar dem eidgenössischen Militärdepartement von dem von ihnen festgesetzten Bereitschaftslehr Kenntnis zu geben.

§ 18. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und an die Bedienung der beweglichen Feldspitäler, der Büchenschmieden, der Feldposten und des Verpflegungsdienstes sind durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

§ 19. Die Mannschaftsskala, welche das Kontingent für jeden Kanton enthält, ist alle 20 Jahre einer Revision zu unterwerfen. (§ 19 der Bundesverfassung.)

#### Eidgenössischer Stab.

§ 20. Es besteht ein eidgenössischer Stab.

Derselbe zerfällt in folgende besondere Zweige:

- a) in den Generalstab;
- b) in den Geniestab;
- c) in den Artilleriestab;
- d) in den Justizstab;
- e) in den Kommissariatsstab;
- f) in den Gesundheitsstab.

§§ 21 bis 27 fallen weg.

vollständig in Bereitschaft gehalten werden, um einem Aufgebot unmittelbar Folge zu leisten, und es soll dafür gesorgt sein, daß der Abgang beim Bundesheer aus den gleichen Altersklassen ersetzt werden könne.

§ 17. Im Falle teilweiser Aufgebote bezeichnet der Bundesrat die betreffenden taktischen Einheiten.

§ 18. Die Beiträge der Kantone an jede der verschiedenen Waffengattungen und Verwaltungszweige werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 19. Alle zehn Jahre wird dasselbe nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen und der Volkszählung revidiert.

#### Eidgenössischer Stab.

§ 20. Zur Führung der höheren Kommando's, der Generalstabsarbeiten, der Adjutantur, der Justiz und Gesundheitspflege und für die übrigen Verwaltungszweige ist der eidg. Stab mit seinen Unterabtheilungen aufgestellt.

§ 21. Der Bundesrat bestimmt deren Bestand nach dem Erforderniß der Armeeorganisation.

§ 22. Der eidgenössische Stab zerfällt in folgende besondere Zweige:

- a. Generalstab,
- b. Geniestab,
- c. Artilleriestab,
- d. Justizstab,
- e. Kommissariatsstab mit dem Veterinärstab,
- f. Gesundheitsstab.

Endlich die erforderliche Anzahl Stabssekretäre mit Adjutant-Unteroffiziergrad.

#### Ernennungen und Entlassungen.

§ 28. In der Regel werden die Offiziere und Unteroffiziere der taktischen Einheiten nach den Bestimmungen der Militärgezege ihres Kantons ernannt und befördert.

Ein besonderes Reglement bestimmt die für die Offiziere und Unteroffiziere erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse.

Die Ernennung von Offizieren des Genie, der Artillerie und der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidgenössischen Militärschulen stattfinden.

Ein Reglement wird hierüber das Nähere bestimmen.

§ 29. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere des eidgenössischen Stabes geschieht durch den Bundesrat.

Die Kantone können Vorschläge für alle Grade des eidgenössischen Stabes einreichen.

Die nämliche Befugnis hat der Oberbefehlshaber des Bundesheeres.

Ebdieselbe Befugnis haben auch die in § 116 bezeichneten Inspektoren für ihren Inspektionskreis und die

§ 28. Die Ernennungen der Offiziere der taktischen Einheiten aller Waffengattungen, mit Ausnahme der Bataillonsstäbe der Schützen, geschehen durch die Kantonsregierungen nach vorangegangenem Unterricht und genügendem Exam in einer eidgenössischen Schule.

Die Unteroffiziere werden auf Vorschlag der Kompanie-Kommandanten nach vorangegangener Prüfung durch die Bataillons-, Batterie- oder Waffen-Chefs ernannt.

Der Bundesrat bestimmt das Nähere durch ein Reglement.

§ 29. Die Ernennung und Beförderung der Offiziere der eidgenössischen Stäbe und der Stäbe der Schützenbataillone geschieht durch den Bundesrat. Die Kantone können Vorschläge für alle Grade eingeben, die gleiche Befugnis hat der Oberbefehlshaber der Bundesarmee und die eidgen. Waffen-Chefs, sowie die Divisions-Kommandanten für die ihnen unterstellten Infanteriebataillone.

Chefs der speziellen Zweige in ihren Stabsabtheilungen. Wenn Stabsoffiziersstellen in Erledigung gekommen sind, so hat der Bundesrat, Fälle von Dringlichkeit vorbehalten, den Kantonen von der Anzahl der vorzunehmenden Ernennungen Kenntnis zu geben.

§ 30. Für die Ernennung in den Generalstab, den Genie- und Artilleriestab, sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens 2 Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß er wenigstens 8 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er 10 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 4 Jahre als Major in einer Spezialwaffe, oder 2 Jahre als Kommandant, oder dann 2 Jahre in diesem oder in einem höhern Grade zusammengenommen.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre als Offizier gedient habe, und davon 4 Jahre als Kommandant, oder dann eben so lange in diesem oder einem höhern Grade zusammengenommen.

§ 31. Zur Ernennung in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie müssen aber vorher einen vollständigen Lehrkurs dieser Waffe genossen, oder eine Prüfung über die geforderten Kenntnisse zur Zufriedenheit bestanden haben.

§ 32. Die Beförderungen im eidgenössischen Stabe bis und mit dem Grade eines Hauptmanns haben nach dem Dienstalter statt. Diejenigen zu den höhern Graden geschehen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter stehenden Grades, sofern die letztern wenigstens 2 Jahre in demselben gedient haben.

§ 33. In Abweichung von den Bedingungen in den §§ 30 und 32 können Ernennungen und Beförderungen in Berücksichtigung ausgezeichneter Dienste oder ganz besonderer Fähigkeiten stattfinden.

§ 34. Jeder eidgenössische Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugethielten Adjutanten zu haben, welchen er aus der Zahl der Hauptleute und Lieutenanten des eidgenössischen Stabes bezeichnen kann.

Ebenso hat er das Recht, dem Bundesrathe einen ihm zugethielten Stabssekretär vorzuschlagen.

§ 35. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes können, so lange sie sich in dem durch das Gesetz über die Militärorganisation ihres betreffenden Kantons festgesetzten Dienstalter befinden, von den Militärbehörden des Kantons, in welchem sie niedergelassen sind, in ihrem Grade auch für Berrichtungen im Kantonaldienste in Anspruch genommen werden. In jedem Fall soll jedoch die Aufforderung zum eidgenössischen Dienste den Vorzug vor jeder Berrichtung des Kantonaldienstes haben.

§ 30. Für die Ernennung in den General-, den Genie- und Artilleriestab sind folgende Bedingungen aufgestellt:

a) Für die Erlangung des Grades eines Subalternoffiziers: daß der Betreffende wenigstens zwei Jahre in dem Grade gedient habe, welcher demjenigen, den er erlangen soll, unmittelbar vorangeht.

b) Für den Grad eines Majors: daß der Betreffende wenigstens 8 Jahre als Offizier gedient hat und davon mindestens 2 Jahre als Hauptmann.

c) Für den Grad eines Oberstlieutenants: daß er 10 Jahre als Offizier gedient habe, und davon wenigstens 4 Jahre als Major in einer Spezialwaffe, oder 2 Jahre als Kommandant.

d) Für den Grad eines Obersten: daß er 12 Jahre den Oberstlieutenantsgrad bekleidet habe.

§ 31. Zur Aufnahme in den Geniestab können sich auch Aspiranten anmelden, welche noch nicht als Offiziere brevetirt sind. Sie haben einen vollständigen Lehrkurs aller Abtheilungen der Waffe mitzumachen und ein Examen zu bestehen.

Als einmaliger Beitrag an die Equipirung erhält der Offizier, der in den eidgen. Stab eintritt, vom Bund Fr. 400.

§ 32. Die Beförderungen in den eidgen. Stäben bis und mit zum Hauptmannsgrad geschehen nach dem Dienstalter. In den höhern Graden ist die Wahl frei aus den Offizieren des unmittelbar folgenden Grades unter Beobachtung von a, b, c und d in § 30.

§ 33. In besondern motivirten Fällen kann der Bundesrat von diesen Bestimmungen abgehen.

§ 34. Jeder eidgen. Oberst ist befugt, einen ihm persönlich zugethielten Adjutanten mit Hauptmanns- oder Lieutenantgrad aus den Offizieren des Stabes, dem er angehört, und einen Stabssekretär dem Bundesrathe vorzuschlagen.

§ 35. Den eidgen. Offizieren ist der Austritt aus dem Dienste nach zurückgelegtem 44. Altersjahr gestattet. Die diesfallsigen Gesuche sind im Januar einzureichen, können aber zurückgestellt werden, wenn ein Aufgebot besteht.

Als entlassen wird jeder Offizier betrachtet und in Folge dessen aus den Kontrolen des eidgen. Stabes gestrichen, welcher sich in einem der folgenden Fälle befindet:

1. Wenn er in fremden Dienst getreten ist.
2. Wenn er ohne Urlaub für mehr als ein Jahr aus der Schweiz sich entfernt, oder seine Abwesenheit mehr als ein Jahr über den bewilligten Urlaub hinaus ohne genügende Entschuldigung verlängert.
3. Wenn er sich im Auslande befindet und im Fall

einer Bewaffnung ohne genügende Entschuldigung nicht in das Vaterland zurückkehrt.

4. Wenn derselbe, nach Bekündung einer Marschbereitschaft, ohne Urlaub die Schweiz verläßt, unbegreiflich der Strafe, welche ihm nach § 93 u. s. w. des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgen. Truppen (amtl. Samml. II. 606) treffen kann.

Offiziere des eidgen. Stabes können nach vorausgegangener Untersuchung vom Bundesrathen aus wegen notorischer Unfähigkeit oder anrüchigem Lebenswandel gestrichen werden.

§ 36. Ein Offizier, der erst nach vollendetem fünfzigsten Altersjahr aus dem Dienste tritt, erhält die lebenslängliche Ehrenberechtigung seines Grades und wird auf dem Stat unter Rubrik „Offiziere mit Ehrenberechtigung“ fortgetragen.

### § 37. Bleibt gleich.

#### M a t e r i e l l e s.

##### B e w a f f n u n g , A u s r ü s t u n g u n d B e k l e i d u n g .

§ 38. Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und des Personals der eidgenössischen Stäbe wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt. Abweichungen von demselben sollen keine geduldet werden.

Die Kantone erlassen die geeigneten Vollzichungsvorschriften beim Bundesauszuge und bei der Bundesreserve.

§ 39. Die Bundesreserve soll bewaffnet sein, wie der Bundesauszug.

§ 40. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein.

§ 41. Die Ausrüstungsgegenstände, mit welchen die Korps beim Eintritt in den Dienst versehen sein sollen, werden von den Kantonen, gemäß den betreffenden Reglementen, geliefert.

§ 42. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr werden den Kantonen überlassen.

§ 38. Die Bewaffnung, Bekleidung und persönliche Ausrüstung der Truppen aller Waffen und der Stäbe werden durch ein Gesetz festgestellt. Abweichen davon wird nicht gestattet.

§ 39. Bundesauszug und Reserve der Infanterie werden gleich bewaffnet und zwar sollen an Gewehren außer den 20% für Überzählige noch weitere 20% für Depotmannschaft und Ersatz bereit sein.

§ 40. Die Landwehr wird einstweilen mit umgeänderten Gewehren kleinen Kalibers bewaffnet.

§ 41. Die Ausrüstungsgegenstände der Korps werden von den betreffenden Kantonen nach eidgen. Vorschrift geliefert.

§ 42. Die Landwehr wird gleich dem Auszug und der Reserve gekleidet und ausgerüstet.

#### Z w e i t e r A b s c h n i t t.

##### G e s c h ü ß e u n d K r i e g s f u h r w e r k e .

###### A. G e s c h ü ß e .

###### B. K r i e g s f u h r w e r k e .

Dieser Abschnitt, von § 43 – 55, muß nach dem bestehenden Material und nach den Anforderungen der Neuzeit unter Festhaltung des Grundsatzes, daß auf tausend Mann Auszug und Reserve mindestens drei Feldgeschüze, wovon  $\frac{1}{4}$  schwere und  $\frac{3}{4}$  leichtere zu rechnen sind, vollständig umgearbeitet werden.

###### C. B e s p a n n u n g d e r G e s c h ü ß e u n d K r i e g s f u h r w e r k e .

§ 56. Die Zahl der zur Bespannung der verschiedenen Geschüze und Kriegsführwerke erforderlichen Pferde ist festgesetzt nach Inhalt der Tafel VII.

Die Übersicht des erforderlichen Bestandes von Reit- und Zugpferden zu jeder bespannten Batterie, sowie der Saumthiere für die Gebirgsbatterien, nebst der Verwendung derselben, enthält Tafel VIII.

Die Trainpferde und Saumthiere sind, je nach dem Dienste, zu welchem sie verwendet werden sollen, mit

§ 56. Ohne Abänderung nur mit dem Zusatz: Dienstpferde, welche auch ohne wirkliche Fehler aufzuweisen, für den Dienst nicht taugen, sind auf Anordnung der Brigadecommandanten durch den betreffenden Kanton auszutauschen.

Reitzeugen, Trainpferdgeschirren oder Packställen zu stellen,  
Alles nach Vorschrift des Reglements.

Wir stellen es den Kavallerieoffizieren anheim, ein besonderes Gesetz vorzuschlagen, um den Kavalleristen die Anschaffung von Pferden zu erleichtern und Garantien zu haben, daß die eingeschulten Pferde nicht veräußert werden.

#### Dritter Abschnitt.

##### Munition.

Muß ebenfalls vollständig umgearbeitet werden und dabei bedacht sein, daß die Dotation per Infanteriegewehr größer gestellt werde.

##### Vierter Theil.

###### Unterricht und Inspektion.

###### Erster Abschnitt.

###### Unterricht.

§ 61. Die Kantone sorgen für den vollständigen Unterricht der Infanterie ihrer Kontingente nach den Vorschriften der eidgenössischen Reglemente. Die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist den Kantonen überlassen, nach folgenden näheren Bestimmungen.

§ 62. Die Rekruten können erst dann dem Bundesauszuge zugethieilt werden, wenn sie einen vollständigen Unterrichtskurs bestanden haben. Dieser Unterricht soll ein gleichmässiger für alle Rekruten sein und alle Dienstzweige umfassen.

Zur Vollendung dieses Unterrichtes ist erforderlich, daß die Rekruten der Infanterie in Schulbataillonen mit den erforderlichen Cadres geübt werden.

Für den Rekrutenunterricht der Füsiliertruppe sind wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden.

Denjenigen Kantonen, in welchen eine längere Dauer für den Wiederholungsunterricht vorgeschrieben ist, als der im gegenwärtigen Gesetz bestimmte, kann vom Bundesrath eine verhältnismässige Verkürzung der Dauer des Rekrutenunterrichtes gestattet werden.

§ 63. Die Mannschaft, welche wegen Abwesenheit während des betreffenden Dienstalters nicht bei dem Bundesauszuge oder beziehungsweise bei der Bundesreserve eingetheilt werden konnte, soll vor ihrem Eintritt in die Bundesreserve oder beziehungsweise bei der Landwehr zu dem nämlichen Unterrichtskurse angehalten werden wie die Rekruten des Auszuges.

§ 64. Zu einem Wiederholungsunterricht soll die Infanterie des Bundesauszuges in der Regel alljährlich, soweit die Lokalverhältnisse es immer gestatten, mindestens zu halben Bataillonen auf wenigstens drei Tage zusammengezogen werden, mit einer Vorübung für die Cadres von gleicher Dauer.

Die Einrückungstage sind unter den obigen Unterrichtstagen nicht begriffen; auch sollen die letztern da, wo eine Unterbrechung stattfindet, um 2 Tage vermehrt werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll derselbe doppelt so lange dauern.

Da, wo die geographischen Verhältnisse obigen Zusammenzügen außerordentliche Hindernisse in den Weg stellen, ist der Bundesrath ermächtigt, sich mit den betreffenden Kantonsregierungen über einen andern, das militärische Interesse der Eidgenossenschaft immerhin wahren Modus des Wiederholungsunterrichtes zu verständigen.

Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Bielschischen geübt werden.

§ 65. Der Wiederholungsunterricht für die Infanterie

§ 61. Der Bund übernimmt den vollständigen Unterricht aller Waffengattungen, Stabs- und Verwaltungszweige.

§ 62. Der Unterricht der Rekruten wird für alle Waffengattungen gleich auf die Dauer von sechzig Tagen festgesetzt und soll in Territorial-Instruktionskreisen, den Divisionen entsprechend, erteilt werden.

§ 63. Zur Vollendung des Rekrutenunterrichtes sollen:  
Die Genie-Rekruten in ganzen Kompagnieen,  
Die Artillerie-Rekruten in ganzen Batterieen,  
Die Dragoner- " " Schwadronen,  
Die Guiden- " " Kompagnieen,  
Die Scharfschützen- und Infanterie-Rekruten in ganzen Bataillonen mit vollständigen Cadres eingeübt werden.

§ 64. Gleich § 63.

§ 65. Die Wiederholungskurse des Auszuges der

der Bundesreserve soll in der Regel alljährlich wenigstens 2 Tage dauern, mit einer Vorübung für die Kadres von wenigstens einem Tage.

Der Dienstteintrittstag ist dabei nicht eingerechnet, und im Falle einer Unterbrechung soll der Unterricht um einen Tag verlängert werden.

Wo dieser Wiederholungsunterricht nur je das zweite Jahr stattfindet, soll er von doppelter Dauer sein.

Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden.

§ 66. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Übung und Inspektion zusammengezogen werden.

Genie- und Artillerietruppen finden alle zwei Jahre statt und dauern 20 Tage.

§ 66. Die Wiederholungskurse der Kavallerie, der Scharfschüßen und der Infanterie des Auszuges haben jährlich stattzufinden und zwar:

a. Guiden und Dragoner kompanie- und schwadronweise, mindestens 12 Tage. Die Reiter, deren Pferde untauglich geworden oder veräußert worden sind, sollen mit dem Ersatzpferd in einen Remontekurs von 30 Tagen berufen werden.

## b. Scharfschützen und Infanterie:

Workurs für die Kadres 4 Tage, darauf sämmtlicher Mannschaft noch 14 Tage.

§ 67. Die Wiederholungskurse der Scharfschützen und der Infanterie sind bataillonsweise abzuhalten und da, wo es die lokalen Verhältnisse erlauben, sollen mehrere zu derselben Brigade gehörende Bataillone zusammengezogen werden.

§ 68. Die Wiederholungskurse der Reserve finden bei allen Waffen je alle zwei Jahre statt und zwar:

a. Bei Genie und Artillerie auf die Dauer von 10 Tagen.

- b. Bei der Kavallerie für 8 Tage.
- c. Bei den Scharfschützen und der Infanterie für die

§ 69. Die Landwehr des Genie's und der Artillerie

soll, insofern letztere nicht bespannten Batterien zugetheilt ist, in welchem Falle sie alle drei Jahre einen 10tägigen Wiederholungskurs zu bestehen hat, alljährlich auf einen Tag zur Uebung und Inspektion einberufen werden. Die Landwehr der Kavallerie ist bloß auf den Kontrollen nachzutragen und ist von der Verpflichtung, ein Pferd zu halten, enthoben.

§ 69. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattungen soll jährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und in Bezug der erforderlichen Kadres stattfinden.

Die Dauer desselben ist:

Für die Rekruten der Genietruppen 42 Tage.

Für die Rekruten der Artillerie (Kanoniere und Trainmannschaft) 42 Tage.

für die Rekruten der Parkkompanieen 42 Tage.

des Parktrains 35 Tage.

der Kavallerie 42 Tage.

der Scharfschützen 28 T

Sämtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldaten schule und die Scharfschützen überdies einen reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen in ihren Kantonen erhalten haben, ehe sie in die eidgenössischen Unterrichtskurse eintreten.

Bei Auswahl der Unterrichtspläne für die Kavallerie und Scharfschützen soll unter den Kantonen, wenn sie es verlangen und sie die dazu erforderlichen Einrichtungen zweckentsprechend besitzen, nach Verhältnis ihrer dahierigen Kontingentsabtheilungen abgewechselt werden.

§ 70. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschüßen des Bundesauszuges sollen, die beiden ersten alle zwei Jahre, die beiden letzten jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Übungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Kadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Kadres und die Mannschaft vereint

§ 70. Die Scharfschüßen und die Infanterie der Landwehr sollen alle drei Jahre zu einem Wiederholungskurs von 2 Tagen Kadres und 4 Tagen sämtliche Mannschaft einberufen werden.

Der Bund setzt alljährlich eine Summe aus, um als Prämien für die Schießübungen der Truppen verwendet zu werden; auf gleiche Art unterstützt er die freiwilligen Schießübungen.

10 Tage betragen, — oder dann überhaupt für die Kadres und die Mannschaft vereint 12 Tage.

b. Für die Kavallerie beträgt die Uebung bei den Dragoonern 7 Tage, bei den Guiden 4 Tage. Sie hat bei den ersten wenigstens schwadronenweise und bei den letztern kompagniweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Monte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Die Dauer des Wiederholungsunterrichtes der Scharfschützen, welcher von den Kantonen ertheilt wird, beträgt 2 Tage für die Kadres und unmittelbar hernach für die Kadres und die Mannschaft vereint 4 Tage, wobei die Uebungen im Zielschießen auf ungegebene Distanzen besonders berücksichtigt werden sollen.

§ 71. Die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Scharfschützen der Reserve sollen, die beiden ersten alle 2 Jahre, die beiden letztern jedes Jahr, einen Wiederholungsunterricht erhalten.

a. Die Dauer dieser Uebungen soll bei den Genietruppen und der Artillerie für die Kadres 4 Tage und unmittelbar nachher für die Kadres und die Mannschaft vereint mindestens die Hälfte der Zeit betragen, welche für den Bundesauszug vorgeschrieben ist, oder dann überhaupt für die Kadres und die Mannschaft vereint 6 Tage.

b. Die Kavallerie wird alljährlich wenigstens kompagniweise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden.

c. Bei den Scharfschützen beträgt die Dauer des Wiederholungsunterrichtes jährlich 2 Tage, mit einer Vorübung für die Kadres von 1 Tag.

§ 72. Die Kantone sind ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen dafür zu treffen, daß die Mannschaft der Genietruppen, der Artillerie und der Kavallerie, wenn sie wenigstens 8 Jahre im Bundesauszuge und 4 Jahre in der Bundesreserve gedient hat, bei'm Übergang in die Landwehr von jedem Dienste befreit werde. Diese Mannschaft ist jedoch auf den Kontrolen beizubehalten, um sie im Nothfalle einberufen zu können.

§ 73. Für den höheren Militärundericht und eine weitere militärische Ausbildung der Offiziere des eidgenössischen Stabes, des Kommissariats- und des Gesundheitspersonals, sowie der Offiziere und Aspiranten auf Offiziersstellen bei den Genietruppen und der Artillerie soll mit Bezug der erforderlichen Kadres besonders gesorgt werden.

Zu solchem Unterrichte sollen auch die Kommandanten, Majore und Aidemajore der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen des Bundesauszuges einberufen werden. Diejenigen der Bundesreserve können auf Begehrung der Kantone ebenfalls einberufen werden.

§ 74. Für die Genietruppen, die Artillerie, die Kavallerie und die Rekruten der Scharfschützen, den Kommissariats- und Gesundheitsdienst bestellt der Bundesrat die erforderlichen Instruktoren.

Der Bund übernimmt ferner für die Infanterie die Bildung von Instruktoren für jeden Kanton, nach Verhältniß der zum Kontingente zu stellenden Mannschaft.

Ein Reglement wird die Art und Weise der Vertheilung und die zu erfüllenden Bedingungen bestimmen.

§ 71. Die Einrückungs- und Entlassungstage sind in obigen Unterrichtstagen nicht inbegriffen, wohl aber die Sonntage, an denen indeß, soweit möglich, außer dem nöthigen innern Dienst und den Inspektionen, der Mannschaft Ruhe gelassen werden soll. Hin- und Hermarsch sind, so weit thunlich, immer auf Werktagen zu verlegen.

§ 72. Der Bundesrat hat alljährlich Spezialkurse für die Aus- und Weiterbildung der Offiziere der Stäbe und der höheren Truppenoffiziere, wobei Rekognoszirungen inbegriffen sein sollen, anzutragen.

§ 73. Die Kurse für Aspiranten auf Offiziersstellen sollen folgende Dauer haben:

- a. Für Genie und Artillerie 3 Monate,
- b. Für Scharfschützen und Infanterie 2 Monate.

Der Zutritt zu diesen Schulen ist erst nach bestandenem Rekrutenunterricht und nach einem abzulegenden Examen, wofür ein Reglement aufzustellen ist, gestattet.

§ 74. Für die Auswahl und Ausbildung der Instruktoren aller Grade und Waffen wird ein besonderes Gesetz das Nöthige anordnen.

§ 75. Da das zweite Jahr findet ein größerer Zusammensetzung von Truppen verschiedener Waffengattungen statt.

§ 76. Der Bund übernimmt die Kosten des in den §§ 68, 69, 70, 71, 73, 74 und 75 bezeichneten Unterrichtes. Jedoch haben die Kantone zu tragen:

- Die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung für den Rekrutenunterricht;
- Die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung der Geschütze und Kriegsführerwerke für den Wiederholungsunterricht;
- Die Lieferung der Pferde mit der erforderlichen Ausrüstung der Geschütze und Kriegsführerwerke für die Lager und andere Truppenzusammenzüge ähnlicher Art;
- die sämtlichen Kosten für den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen.

§ 77. Den Kantonen, welche über ihr Kontingent hinaus in den Spezialwaffen organisierte Korps besitzen, wird zugelassen, diese überzähligen Korps in den eidgenössischen Militärschulen und Lagern unterrichten zu lassen.

Ein Reglement wird die Bedingungen für diese Zulassung festsetzen.

(Fortsetzung folgt.)

### **Ein genossenschaft.**

**Luzern.** (Neu Militär-Organisation.) Das Gesetz über die neue Militärorganisation ist vom Grossen Rat in erster Lesung nach kurzer Diskussion beinahe einstimmig angenommen worden. Die Grundzüge des neuen Gesetzes sind: Instruktionszeit von 40 Tagen, eidgenössischer Sold, Dienstpflicht der Lehrer. Der Grundsatz, daß der Kanton für dieselben, welche im Militärdienst erwerbsunfähig werden, sorgen werde, wurde aufgenommen, doch glaubte man, auf Gründung eines besondern Fonds zu diesem Zweck nicht eingehen zu sollen.

— (Statuten der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Auf Anregung des leitfähigen Präsidenten der Offiziersgesellschaft, Hrn. Oberstleutnant Alphons Pfyffer, hat die städtische Offiziersgesellschaft folgende Statuten angenommen:

§ 1. Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat den Zweck: die Ausbildung des Offizierskorps zu fördern, die militärischen Interessen zu wahren und das kameradschaftliche Leben zu trügeln.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Gesellschaft während des Wintersemesters regelmäßige Versammlungen befuß Verabhandlung von Vereinsgeschäften für Vorträge und Diskussionen des Militärsweisen betreffend.

§ 3. Als Mitglied der Gesellschaft wird jeder in Luzern wohnende, schweizerische Offizier betrachtet, so lange derselbe dem Vorstande keine gegenständige schriftliche Erklärung abgibt, oder die Bezahlung des Jahresbeitrages verzögert.

§ 4. Ein Vorstand von 3 Mitgliedern besorgt die Leitung der Gesellschaft; derselbe wird jeweils in der ersten Versammlung, welche in der ersten Hälfte des Monats Oktober stattzufinden hat, bestellt durch geheime Wahl und besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Der Präsident entwirft im Verein mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes das jeweilige Jahresprogramm, leitet die Verhandlungen, bezieht die Mitglieder zur Ausarbeitung einzelner Programmpunkte und vertritt die Gesellschaft gegenüber dritten Personen.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen seinen Obhauptshalten und verfehlt in dessen Abwesenheit seine Funktionen.

Der Aktuar führt das Verhandlungsprotokoll und besorgt

§ 75. Alljährlich wird eine Division der Armee (mit Bezeichnung der Reserve) zu größeren Übungen einberufen, deren Dauer indes drei Wochen nicht überschreiten soll.

§ 76. Der Bund trägt sämtliche durch obige Vorschriften entstandene Kosten der Instruktion, jedoch fällt den Kantonen zur Last:

- Lieferung der Dienstpferde, Geschütze und Kriegsführerwerke.
- Den zu ermittelnden Betrag der bisherigen Kosten des Unterrichtes der Scharfschützen und der Infanterie zu einem Durchschnittspreise für alle Kantone gleich im Verhältnis zu der bisherigen Mannschaftsstärke, berechnet.

§ 77. Die Armee wird für den Friedens- (Instruktions-) Dienst und für den Ernstfall gleich eingeteilt, wobei das Territorialprinzip als Regel gilt, aber Sorge zu tragen ist, daß mehrere taktische Einheiten aus demselben Bezirk, womöglich nicht in den gleichen Brigaden stehen.

alle schriftlichen Arbeiten, sowie das Rechnungswesen der Gesellschaft.

§ 5. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist zur einmaligen Annahme einer Wahl in den Vorstand verpflichtet.

Mit Ausnahme des Präsidenten sind die Mitglieder eines abtretenden Vorstandes sofort wieder wählbar.

Ein und dasselbe Mitglied kann jedoch die Präsidentschaft nicht zwei Jahre nach einander bekleiden.

§ 6. Jeweils in der ersten Versammlung des Winter-Semesters wird der zur Besteitung der laufenden Ausgaben nötige Jahresbeitrag, der von jedem, auch während des Jahres eintretenden Mitgliede, voll zu bezahlen ist, festgesetzt und der Versammlungs-Abend bezeichnet.

In der gleichen Versammlung hat der Aktuar der Gesellschaft Rechnung über das verflossene Jahr zu stellen.

§ 7. Hinsichtlich der Beschlusshälfte sind für Statuten-Revision  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Anwesenden, für Auflösung der Gesellschaft  $\frac{2}{3}$  sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 8. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist durch den betreffenden Vorstand ein allfälliger Baarvorrath der Winkelied-Stiftung zu übergeben; das Archiv, sowie allfällig sich vorfindliche Bücher sind jedoch bei der hiesigen Kantonalbibliothek zu Handen einer später sich bildenden ähnlichen Gesellschaft niederzulegen.

Vorstehende Statuten sind in der Versammlung der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern vom 26. April 1872 festgesetzt worden und treten von diesem Tage an in Kraft.

Luzern, im November 1872.

Der Präsident:

Alph. Pfyffer, Oberstleut.

Der Vizepräsident:

Karl Imfeld, Major.

Der Aktuar:

Rob. Linacher, Schützenleut.

— (Tätigkeit der Offiziersgesellschaft.) In der ersten Sitzung hat die Gesellschaft in gewohnter Weise ihren Vorstand bestellt. Zum Präsidenten wurde Hr. Artillerie-Oberleutnant Wütt, zum Vizepräsidenten Hr. Schützenhauptmann Geissbüsler gewählt. Das Präsidium legte an dem nächstfolgenden Vereinigungsaabend ein ausführliches Programm der auszuführenden Arbeiten vor.

Waadt. (Neikurfe.) Der waadländische Staatsrat